GEMEINDE
RUST

Rust testet

Informationsmappe

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen für Gastronomie und Beherbungsbetriebe

Merkblatt „Mein Test ist Positiv"

Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Tests

Informationen zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld, sowie für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme einen tagesaktuellen, negativen COVID-19 Schnelltest nach § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung vorzulegen

Bürgertestung: Anzeige einer Corona-Teststelle

Bürgertestung: Einverständniserklärung Testdurchführung

Bürgertestung: Allgemeinverfügung Beauftragung Bürgertestung Baden-Württemberg

Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Adressverzeichnis

Allgemeine Informationen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe zur Wiederöffnung

Wer darf Gastronomie und Hotellerie besuchen?

Alle Gäste müssen entweder einen Nachweis als „geimpft", „genesen" oder „getestet" vorweisen. Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, diese haben immer ein Zutrittsrecht, auch ohne entsprechende Nachweise.

Wie weist man geimpft / genesen nach?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Welche Nachweise sind jeweils gültig?

Für „Genesene": Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion (mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend).
Für „Geimpfte": Impfpass, seit 14 Tagen abgeschlossene Impfung, idR also 2 Impfungen. Hier sind weitere Nachweisformen (Digitaler Impfpass etc.) geplant.
Für „Getestete": Bescheinigungen der offiziellen Testzentren, alle von Dienstleistern (z.B. Gastronomen, Friseure) bestätigten negativen Testnachweise, Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte, von Schulen durchgeführte Tests für Kinder und Jugendliche. Ebenso Bescheinigungen von Selbsttests, die Gastronomen vor Ort unter Überwachung einer hierzu geeigneten Person ausstellen. **Die von Gästen/Kunden im privaten Umfeld ohne Überwachung des Dienstleisters durchgeführt wurden, berechtigen nicht zum Zugang.** Zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24 h-Zeitraums seit Testung erfolgt.

Müssen die Betriebe die Nachweise „Geimpft", „Genesen" oder „Getestet" dokumentieren?

Jeder Betrieb ist verpflichtet, vor dem Zutritt der Gäste zu kontrollieren, ob sie „geimpft", „genesen" oder „getestet" sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Nachweise für jeden Gast zu dokumentieren. Das Erfordernis der Kontaktdatenerfassung bleibt für den Gastronomiebesuch wie bisher auch verpflichtend. Das Sozialministerium Baden-Württemberg empfiehlt allerdings den gastgewerblichen Unternehmern auf freiwilliger Basis zu erfassen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zugangskontrollen zu welchem Zeitpunkt jeweils durchgeführt haben.
Im Falle von nachträglichen Beanstandungen kann so besser nachgewiesen werden, dass die Zugangskontrolle korrekt erfolgte und die Zugangsberechtigung durch Sichtung der entsprechenden Nachweise geprüft wurde.

Müssen die Betriebe die Kontaktdatenerfassung für einen Gastronomiebesuch weiter vornehmen?

Zur Nachverfolgung von Infektionen ist die Kontaktnachverfolgung weiter wichtig, daher ist die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste auch weiterhin verpflichtend. Der Umfang entspricht dem bisherigen Stand. Die Erfassung kann analog (per Papier) oder digital erfolgen. Da die Luca App mit den Gesundheitsämtern der Landkreise verbunden ist, empfiehlt es sich, wenn immer möglich die Luca App auch im Betrieb den Gästen anzubieten. Der DEHOGA bietet hierzu umfassende Schulungen an.

Besteht eine Verpflichtung des Betriebes auch Testungen für die Gäste anzubieten?

Nein, der Betrieb ist nicht verpflichtet, den Gästen Tests anzubieten. Falls er dies wünscht, ist es ihm als Dienstleister nach der CoronaVO im Rahmen seiner Dienstleistung erlaubt. Die Vorgaben sind dabei genau zu berücksichtigen und einzuhalten.

Was muss der Betrieb beachten, wenn er den Gästen Tests anbieten möchte?

Anbieter von Dienstleistungen, bei denen für die Nutzung der Dienstleistung durch Kundinnen und Kunden ein Test im Sinne des § 5 Corona-Verordnung erforderlich ist, können diesen unter gewissen Voraussetzungen anbieten.

1. Welche Tests können eingesetzt werden?

1a. Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen wird. Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Wer die Testungen selbst durchführen möchte, muss eine Schulung z.B. über den DRK Kreisverband Lahr absolvieren.

1b. Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung überwacht
- dabei die geltenden AHA-Regeln einhält
- das Testergebnis ordnungsgemäß abliest
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellt.

Es gibt Online-Schulungen von verschiedenen Anbietern, mithilfe derer die empfohlenen Kenntnisse erworben werden können, z.B. unter www.semedi.de.

2. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?

Gemäß § 24 Satz 2 IfSG ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei SARS-CoV-2 verwendet werden, gestattet.

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt dazu: „Der Betreiber darf jetzt nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung Personen mit dem Anwenden von sog. PoC-Antigentests beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i.V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Es liegt in der Verantwortung des Betreibers der PoCAntigentests, unter Berücksichtigung der Gebrauchsinformationen des jeweiligen Tests konkret mit Blick auf das zur Verfügung stehende Personal zu prüfen, wer in der Lage ist, den betreffenden Test nach einer entsprechenden Einweisung/Schulung durchzuführen. Der Betreiber muss in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob eine bestimmte Person mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests ausreichend qualifiziert ist. Hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen wird auf den Beschluss 6/2020 des ABAS vom 2. Dezember 2020 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2" verwiesen." Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe.pdf (S. 4 Nr. 3). Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, wen sie mit der Durchführung der Tests beauftragt. Dabei ist die Gebrauchsinformation des Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Weicht der Betreiber von den Herstellerangaben ab, liegt die gesamte Verantwortung (auch haftungsrechtlich) beim Betreiber.

3. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

Gemäß § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung ist „von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen".

4. Welche Regelungen gelten für Selbsttests außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs?

Bei außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführten Selbsttests muss nach § 4a der Corona-Verordnung Absonderung bei positivem Ergebnis unverzüglich ein PCR-Test erfolgen. Nach Kenntnis eines positiven PCR-Tests besteht die Absonderungspflicht nach der Corona-VO Absonderung. Sie erhalten dann in der Folge einen Nachweis der örtlichen Behörde, der zur Beantragung von Entschädigungsleistungen dient. Für negative Selbsttests, die außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführt werden, ist keine Bescheinigung möglich.

5. Was ist bei der Ausstellung von Testbescheinigungen für Kunden im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu beachten?

Die Anbieter von Dienstleistungen können Testungen unter bestimmten Voraussetzungen derart durchführen, dass den getesteten Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.

Folgende Tests können verwendet werden:

Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden. Fachkundig sind Personen mit medizinsicher Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult

wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer - zuverlässig ist - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen - die Testung überwacht - dabei die geltenden AHA-Regeln einhält - das Testergebnis ordnungsgemäß abliest - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellt.

- *Der Test kann nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Beispielsweise ist ein Test beim Frisör nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.*

- *Die Kosten für den Test sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.*

- *Die im Anhang befindliche Musterbescheinigung sollte verwendet werden. In jedem Fall sind alle dort genannten Angaben vollständig aufzuführen.*

- *Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Zwecke genutzt werden, bei denen ein negativer Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung erforderlich ist.*

- *Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung. Die positiv getestete Person ist mittels des im Anhang befindlichen Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen (siehe Anhang).*

Muss das Testergebnis bescheinigt werden?

Ja, das Testergebnis ist vom Betrieb zu bescheinigen, nur im Fall eines negativen Testergebnisses könnte der Gast auf die Bescheinigung verzichten. Der Gast kann dann 24h mit dieser Bescheinigung auch andere Einrichtungen als „getestet" besuchen. Es besteht hier also eine sehr hohe Sorgfaltsverpflichtung und Verantwortung der Betriebe.

Was geschieht bei einem positiven Testergebnis? Bei einem positiven Testergebnis muss der Betrieb den Gast beim Restaurantbesuch unmittelbar abweisen und ihm ein Informationsblatt über die Verpflichtung von positiv Getesteten übergeben. Sofern sich bei einem Gast ein positives Testergebnis beim Einchecken in einen Übernachtungsbetrieb oder während des Aufenthaltes ergibt, ist zu prüfen, wie der Gast möglichst ohne Gefährdung Dritter nach Hause reisen kann. Dies gilt insbesondere bei längerer Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Gegebenenfalls kommt auch eine (zumindest vorübergehende) Absonderung im Übernachtungsbetrieb in Betracht. Das Informationsblatt für positiv getestete Personen befindet sich im Anhang. Es empfiehlt sich der Einfachheit halber ein paar Exemplare vorsorglich auszudrucken. Eine Meldepflicht des Betriebes gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht.

Müssen privat buchende Gäste (touristische Buchungen) im Hotel für jeden Tag einen Test nachweisen?

Nur Gäste, die nicht den Status „geimpft" oder „genesen" haben, benötigen einen negativen Testnachweis. Dieser ist immer direkt bei der Anreise zu erbringen. Bei längeren Aufenthalten muss immer nach 3 weiteren Aufenthaltstagen eine erneute Testung erfolgen. Der Hotelgast kann mit seinem Negativtest während des Hotelaufenthalts alle geöffneten Hotelbereiche (z.B. Restaurant) ohne weitere Testung besuchen. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, ist ein Testnachweis ab diesem Zeitpunkt notwendig. Für den Fall, dass der Gast außerhalb des Hotelbetriebs den im Hotel durchgeführten Test für den Zugang zu anderen Einrichtungen (Frisör, Kino etc.,) nutzen will, hat der Test allerdings immer nur die Gültigkeit von 24h. Die 3-Tagesregelung gilt also ausschließlich für die Nutzung des Hotels und der angeschlossenen Hoteleinrichtungen.

Welche Tests sind als Covid 19 Schnelltests anerkannt?

Anerkannte Tests sind nach der Definition im IfSG (§ 28b Absatz 9 Satz 1 IfSG) in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gem. § 11 Abs. 1 des Medizinproduktgesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Somit können Antigentests zur professionellen Anwendung (im Sinne der Medizin-Produkte-Betreiberverordnung) oder Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Die Probenahme kann je nach Test durch einen Abstrich im oberen Nasenbereich alleine oder in Kombination mit einem Rachenabstrich erfolgen oder auch im Nasenvorhof. Asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können nach der Testverordnung des Bundes vom 7. März 2021 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten ab 8. März 2021 mindestens einmal pro Woche einen kostenfreien Schnelltest in Anspruch nehmen. Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten zum Umgang mit Corona-Selbsttests und -Schnelltests hat das Land Baden-Württemberg zusammengestellt und sind hier zu finden:

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-selbsttests/

Besteht für den Dienstleister eine Pflicht, Tests vor Ort anzubieten?

Nein, es besteht dazu keine Verpflichtung. Kunden können auf Testzentren oder Testangebote in Apotheken verwiesen werden. Allerdings dürfen Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme nach der CoronaVO ein Testerfordernis besteht, ohne Vorlage eines Negativtests vom Dienstleister nicht gewährt und von Kunden nicht in Anspruch genommen werden.

Wie lange behält eine ausgestellte negative Bescheinigung ihre Gültigkeit und kann diese auch für die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen genutzt werden?

Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Einrichtungen oder Dienstleistungen, bei denen nach der CoronaVO ein negativer Schnelltest erforderlich ist, genutzt werden. Entsprechend der Corona-VO BW v. 13.05 ist festgelegt, dass Hotelgäste im Rahmen eines längeren Aufenthalts zunächst bei Anreise und nachfolgend alle 3 Tage zu testen sind. Nimmt der getestete Hotelgast dann weitere Dienstleistungen des Hotels wahr (z.B. Restaurantbesuch) muss er nicht erneut getestet werden.

Bin ich als Dienstleister verpflichtet, auch ohne die Inanspruchnahme der Dienstleistung, einen Test durchzuführen?

Nein, der Test darf nur im Rahmen der Inanspruchnahme einer Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Zum Beispiel ist ein Test beim Friseur nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.

Kann ich als Dienstleister die Kosten für den Test z.B. bei einer offiziellen Stelle abrechnen?

Nein, die Kosten sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden. Allerdings kann der Dienstleister selbst entscheiden, ob der die Kosten für den Test selbst trägt oder diese der Kunde zu tragen hat.
Im Übrigen sind Kosten im Zusammenhang mit Corona-Tests unter gewissen Voraussetzungen förderfähig.

Was ist zu tun, wenn ein Testergebnis positiv ausfällt?

Anders als bei einem negativen Testergebnis, bei dem die zu testende Person auf eine Bescheinigung verzichten kann, besteht bei einem positiven Test nach der Corona-Verordnung Absonderung (https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/) eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Die positiv getestete Person ist zudem mittels des im Anhang befindlichen Merkblattes „Mein Test ist positiv!" insbesondere auf die Absonderungspflicht hinzuweisen und muss das positive Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen lassen.

Muss der Dienstleister ein positives Testergebnis an das Gesundheitsamt melden?

Grundsätzlich ist eine feststellende Person / Stelle nach § 8 Abs. 1 Nr. IfSG zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Dienstleister, der diese Tests durchführt oder Selbsttests von Kunden/Gästen überwacht, die Meldung eines positiven Testergebnisses nicht seinerseits dem Gesundheitsamt melden muss, dem Kunden/Gast ist das o.g. Hinweisblatt „Mein Test ist positiv!" auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet das positive Testergebnis dem Gesundheitsamt zu melden.

Dies ist ein Auszug aus dem Leitfaden der DEHOGA Baden-Württemberg und dem Sozialministerium Baden-Württemberg. Dort sind noch weitere Informationen zu finden. Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig auf den o.g. Seiten sowie beim Innenministerium Baden-Württemberg und dem Robert-Koch-Institut über neue Regelungen.

GEMEINDE
RUST

Merkblatt
Mein Test ist positiv

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

MEIN TEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin,

Lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. (Alleine durchgeführte Selbsttests fallen nicht darunter.)

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! (Alleine durchgeführte Selbsttests fallen nicht darunter.)
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Die Absonderung endet frühestens 10 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen.
  Wird bei Ihnen mittels zusätzlicher PCR-Testung eine besorgniserregende Variante von SARS-CoV-2 festgestellt, so endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen. Sie müssen darüber hinaus in allen Fällen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
- Wenn Sie Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben.
- Auch alle Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 14 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. **Ihr positives Ergebnis sollte deshalb auch mittels eines zuverlässigeren sogenannten PCR-Tests bestätigt werden.**
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter: https://www.kvbawue.de/buerger/ oder unter der Telefonnummer 116 117.
- Wenn Sie sich einer PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests ist negativ, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen!
- Zur Durchführung des PCR-Testes dürfen Sie die häusliche Quarantäne unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, sofern es von dem positiven Ergebnis Ihres Antigen-Schnelltests Kenntnis erlangt bzw. von Ihrem positiven PCR-Test, wenn Sie diesen wie empfohlen zur Bestätigung haben durchführen lassen.
  Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Im Gespräch mit dem Gesundheitsamt werden Ihre engen Kontaktpersonen abgefragt. Machen Sie sich daher am besten bereits jetzt Gedanken, mit wem Sie in den letzten Tagen Kontakt hatten.
- Das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt wird sich nach dem Gespräch an die dann als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen wenden – Sie müssen diese nicht selbst informieren! Erst nach Mitteilung durch die Behörde müssen sich diese Personen in Quarantäne/Isolierung begeben.

Im Nachgang werden Sie, Ihre Haushaltsangehörigen und Ihre Kontaktpersonen eine Bescheinigung über Ihre Absonderung von der Behörde erhalten. Dies kann einige Tage dauern.

GEMEINDE
RUST

Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV2 Antigentests

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests

Es wird das Vorliegen eines

☐ negativen Antigentests

☐ positiven Antigentests

bescheinigt für

▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	

Der Antigentest wurde durchgeführt von

▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon) Handelsname des verwendeten Antigentests	*-Stempel (falls vorhanden)-*

▶	Testdatum Uhrzeit	Unterschrift (*ausführende Person*) ✘

GEMEINDE
RUST

Information zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld sowie für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme einen tagesaktuellen, negativen COVID-19 Schnelltest nach § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung vorzulegen

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

Information zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld sowie für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme einen tagesaktuellen, negativen COVID-19 Schnelltest nach § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung vorzulegen

Der Einsatz von Schnelltests auf das Coronavirus ist neben den AHA-Regeln und Kontaktbeschränkungen sowie der Impfkampagne eine wesentliche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung. Auch für weitere Öffnungsschritte ist absehbar, dass diese nicht ohne den Einsatz von Schnelltests möglich sein werden. In der aktuellen Corona-Verordnung wird nun klargestellt, welche Personen und Stellen Schnelltests auf das Coronavirus durchführen oder überwachen und das Ergebnis offiziell bescheinigen können. Dabei wurde ebenfalls der Umstand berücksichtigt, dass gerade in ländlichen Regionen der Zugang zu Tests im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes deutlich erschwert ist, weshalb eine Regelung für Anbieter von Dienstleistungen, für deren Nutzungen ein tagesaktueller Schnelltest erforderlich ist, getroffen wurde.

Wesentliche Aussagen

- Im Rahmen der betrieblichen Testungen können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchgeführt werden, dass den getesteten Beschäftigten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt. - Die Anbieter von Dienstleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen Tests derart durchführen, dass den getesteten Kunden und Kundinnen bzw. Patienten und Patientinnen ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.

Inhalt

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld
2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?
3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?
4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?
5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?
6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld

Nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes hat „der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten." Die Finanzierung der Tests wird von der Arbeitgeberseite getragen. Weitere Informationen: Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?

Die Durchführung von Testungen der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nach der Testverordnung des Bundes nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Das BMAS schreibt dazu: „Die Arbeitgeber müssen für die Erfüllung ihrer Angebotspflicht gemäß der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung eigene Testangebote unterbreiten und finanzieren. Ein Verweisen der Beschäftigten auf Bürgertests ist nicht erlaubt."

Arbeitgeber haben somit drei Möglichkeiten, ihrer Pflicht, den Beschäftigten Testungen anzubieten, nachzukommen:

a) Den Beschäftigten können Selbsttestkits mitgegeben oder nach Hause geschickt werden.
b) Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit einem Dienstleister, der die Tests bei den Beschäftigten durchführt.
c) Tests können den Beschäftigten im Arbeitsumfeld durch eine vom Arbeitgeber als dafür qualifiziert betrachtete Person angeboten werden (Durchführung des Abstrichs bei Vornahme eines professionellen Schnelltests durch eine geschulte Person oder Überwachung des Selbsttests durch eine geeignete Person)

3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?

Im Fall von 2. c) können folgende Tests eingesetzt werden:

Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden. Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer - zuverlässig ist - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen - die Testung überwacht - dabei die geltenden AHA-Regeln einhält - das Testergebnis ordnungsgemäß abliest - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellt.

4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?

Gemäß § 24 Satz 2 IfSG ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei SARS-CoV-2 verwendet werden, gestattet.

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt dazu: „Der Betreiber darf jetzt nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung Personen mit dem Anwenden von sog. PoC-Antigentests beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i.V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Es liegt in der Verantwortung des Betreibers der PoCAntigentests, unter Berücksichtigung der Gebrauchsinformationen des jeweiligen Tests konkret mit Blick auf das zur Verfügung stehende Personal zu prüfen, wer in der Lage ist, den betreffenden Test nach einer entsprechenden Einweisung/Schulung durchzuführen. Der Betreiber muss in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob eine bestimmte Person mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests ausreichend qualifiziert ist. Hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen

wird auf den Beschluss 6/2020 des ABAS vom 2. Dezember 2020 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2" verwiesen."
Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe.pdf (S. 4 Nr. 3)
Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, wen sie mit der Durchführung der Tests beauftragt. Dabei ist die Gebrauchsinformation des Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Weicht der Betreiber von den Herstellerangaben ab, liegt die gesamte Verantwortung (auch haftungsrechtlich) beim Betreiber.

5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?

Die Testungen müssen in aus Sicht des Infektionsschutzes geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands-und Hygieneregeln ist zu achten. Die zu testenden Personen sind von anderen Beschäftigten oder Kundinnen/Kunden zu trennen, Kontakte zwischen einzelnen Personen sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche zu testende Personen sollen vor Betreten eine Händedesinfektion durchführen und eine korrekt sitzende medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen.

6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

Gemäß § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung ist „von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen".

6.1 Wer gilt als die Testung vornehmende Stelle?

Die vom Arbeitgeber zur Durchführung des Abstrichs an Beschäftigten oder zur Überwachung von Selbsttests bestimmte Person gilt als die „die Testung vornehmende Stelle". Diese Person ist laut § 4a der Corona-Verordnung nur berechtigt, den Nachweis über ein tagesaktuelles Testergebnis (höchstens 24 Std. gültig) auszustellen, wenn sie fachkundig oder in der Anwendung des Schnelltests geschult ist oder für die Überwachung von Selbsttests geeignet und zuverlässig ist. Die geschulte bzw. geeignete Person bestätigt die korrekte Durchführung des Tests und das angezeigte Ergebnis mit einem Nachweis (s. Musterbescheinigung im Anhang). Betriebe bzw. die in Betrieben geschulten oder geeigneten Personen dürfen ausschließlich ihren Beschäftigen Bescheinigungen über das Testergebnis ausstellen, keinen Familienangehörigen von Beschäftigten oder sonstigen Personen. Hiervon ausgenommen sind Anbieter von Dienstleistungen, bei denen für die Nutzung der Dienstleistung durch Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten ein Test im Sinne des § 4a Corona-Verordnung erforderlich ist.

Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Ausstellung des Nachweises/der Bescheinigung. Da die durch eine andere Person getestete oder beim Test beaufsichtigte Person sich im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich in häusliche Absonderung begeben muss, dient diese Bescheinigung zugleich auch dem Arbeitgeber als Vorlage, damit dieser seiner Vorleistungspflicht aus § 56 IfSG nachkommt und den Verdienst weiterzahlt. Diese Bescheinigung kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung der Teststelle vorlegen. Die positiv getestete Person ist mittels des angehängten Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.

Bei einem negativen Ergebnis muss lediglich auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden. Der Nachweis kann dann auch innerhalb von 24 Stunden für (Stand 3.5.2021) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie z.B. den Frisörbesuch oder als Zugangsberechtigung für Einrichtungen genutzt werden.

6.2 Welche Regelungen gelten für Selbsttests außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs?

Bei außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführten Selbsttests muss nach § 4a der Corona-Verordnung Absonderung bei positivem Ergebnis unverzüglich ein PCR-Test erfolgen. Nach Kenntnis eines positiven PCR-Tests besteht die Absonderungspflicht nach der Corona-VO Absonderung. Sie erhalten dann in der Folge einen Nachweis der örtlichen Behörde, der zur Beantragung von Entschädigungsleistungen dient. Für negative Selbsttests, die außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs durchgeführt werden, ist keine Bescheinigung möglich.

6.3 Was ist bei der Ausstellung von Testbescheinigungen für Kunden im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu beachten?

Die Anbieter von Dienstleistungen können Testungen unter bestimmten Voraussetzungen derart durchführen, dass den getesteten Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt wird, der als Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung gilt.

Folgende Tests können verwendet werden:

Es können Antigentests zur professionellen Anwendung im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person vorgenommen werden. Fachkundig sind Personen mit medizinsicher Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind verwendet werden. Diese sind mittlerweile nicht nur in Apotheken, sondern auch über den Einzelhandel erhältlich. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung (Stand 3.5.2021) durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer - zuverlässig ist - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen - die Testung überwacht - dabei die geltenden AHA-Regeln einhält - das Testergebnis ordnungsgemäß abliest - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellt.

- Der Test kann nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Beispielsweise ist ein Test beim Frisör nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.

- Die Kosten für den Test sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

- Die im Anhang befindliche Musterbescheinigung sollte verwendet werden. In jedem Fall sind alle dort genannten Angaben vollständig aufzuführen.

- Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Zwecke genutzt werden, bei denen ein negativer Schnelltest im Sinne des § 4a Corona-Verordnung erforderlich ist.

- Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung. Die positiv getestete Person ist mittels des im Anhang befindlichen Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.

GEMEINDE
RUST

Anzeige einer Corona-Teststelle (Bürgertestung)

Anzeige einer Corona-Teststelle

Die Teststelle ist der Ortspolizeibehörde Rust und dem Gesundheitsamt Ortenaukreis anzuzeigen

Bitte für jede Teststelle ein Dokument ausfüllen!			
Bürgermeisteramt Rust Ortspolizeibehörde Fischerstraße 51 77977 Rust	07822/8645-0 info@rust.de www.rust.de	Landratsamt Ortenau Gesundheitsamt Badstraße 20 77652 Offenburg	0781 805-9700 www.ortenaukreis.de

Name der Betreiberperson

Straße der Teststelle

Postleitzahl und Ort der Teststelle

E-Mail-Adresse

1. Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur:

Bitte ankreuzen!

	erfüllt	**nicht erfüllt**
Ist die Räumlichkeit entsprechend groß für das zu erwartende Testaufkommen?	☐	☐
Ist die Räumlichkeit barrierefrei oder zumindest barrierearm?	☐	☐
Ist die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung gegeben? (Sonst Verwendung von Luftfiltergeräten nötig!)	☐	☐
Gibt es ein Verfahren zur Terminvergabe?	☐	☐
Der Wartebereich ist getrennt vom Testbereich. (Erfordernis eines Sichtschutzes zum Testbereich)	☐	☐
Aushänge und Arbeitsanweisungen wurden gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung angebracht.	☐	☐

2. Personelle Voraussetzungen:

Die Betreiberperson ist zuverlässig im sinne des Gewerberechts.	☐	☐
Das Testpersonal ist fachkundig oder Personen haben eine Schulung absolviert	☐	☐

3. Probenahme und Testdurchführung:

Es werden nur die vom Bundesinstitut Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Tests genutzt.	☐	☐

Mögliche Anzahl Testungen pro Tag

Anzeige einer Corona-Teststelle

Die Teststelle ist der Ortspolizeibehörde Rust und dem Gesundheitsamt Ortenaukreis anzuzeigen

Die folgende aufgeführten Punkte sind zu beachten:

- Getestet werden nur asymptomatische Personen.
- Bei einem positivem Testergebnis erfolgt am Tag der Testdurchführung eine namentliche Meldung mit allen erforderlichen Kontaktdaten der Person an das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Bei positivem Testergebnis wird über die Absonderungspflicht (Quarantäne) informiert und das Info-Blatt des Ministeriums für Soziales und Integration ausgegeben.
- Es wird eine Bescheinigung über das Testergebnis der zu testenden Person ausgehändigt.
- Die Testdurchführung erfolgt ausschließlich durch das Testpersonal der Einrichtung.
- Ein Hygieneplan für die Testung liegt vor (Händehygiene, Desinfektionsmaßnahmen, Einhaltung der Abstandsregeln, Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung, Abfallentsorgung).
- Das Testangebot ist auf Dauer ausgelegt.

Informationen für die Internetseite der Gemeinde www.rust.de und dem Landratsamt Ortenaukreis

Name der Teststelle

Anschrift der Teststelle

Öffnungszeiten	Terminvereinbarung unter

Ich bin damit einferstanden, dass die obengenannte Angaben auf der Internetseite der Gemeinde Rust veröffentlicht werden!

ja ☐ nein ☐

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift Betreiberperson

GEMEINDE
RUST

Einverständniserklärung Testdurchführung (Bürgertestung)

GEMEINDE RUST

Einverständniserklärung zur Durchführung eines PoC-Antigen Schnelltests

Ich bin mit der Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests und der namentlichen Meldung eines positiven Schnelltestergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt einverstanden.

_____ _____

Ort, Datum

Unterschrift der zu testenden Person

Stempel der Teststelle

Unterschrift der/des Teststellenverantwortlichen

GEMEINDE
RUST

Allgemeinverfügung Beauftragung Bürgertestung Baden-Württemberg (Bürgertestung)

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

Anlage zur Allgemeinverfügung „Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021“

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medizinprodukterechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

1. Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. Sofern eine Teststelle geplant wird, welche nicht in Anbindung an eine Apotheke, Drogerie, Arztpraxis oder vergleichbare Einrichtung betrieben, sondern als reines Testzentrum/externe Teststelle konzeptioniert wird, sind die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben zu beachten oder die Duldung einer abweichenden Nutzung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. Mindestens muss durch Unterstützung gesichert sein, dass auch Menschen mit einer Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können.

Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen. Alternativ müssen Luftfiltergeräte eingesetzt werden.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann. Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und ist insoweit empfehlenswert.

Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen.

Aushänge und Arbeitsanweisungen weisen gut sichtbar auf folgendes hin:

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Hygiene-Verhalten von Kundinnen und Kunden

- Abstandhaltung und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere (Dokumentation) nach festgestelltem positiven Test und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Verpflichtung zur Absonderung nach CoronaVO Absonderung und Verhaltenshinweise) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

2. Personelle Voraussetzungen

Die Betreiberin oder der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts sein und über diejenigen Erfahrungen und Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass sie bzw. er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt die Betreiberperson nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf als Ärztin oder Arzt, Apotheker oder Apothekerin bzw. sonstige fachkundige Person[1], wird empfohlen, eine entsprechende Expertise durch andere Beschäftigte oder mindestens durch eine Kooperationsvereinbarung einzubeziehen.

Als Testpersonal einzusetzen sind nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren nach § 12 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal[1].

3. Anforderung Probenahme und Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt.

https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:8681686280029:::::&tz=1:00

---

[1]fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. z. B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte (Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen und Krankpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger), Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent*In oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV).

Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren.

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt am Tag der Testdurchführung eine namentliche Meldung mit allen erforderlichen, insbesondere auch den telefonischen Kontaktdaten an das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

Bei positivem Testergebnis ist über die Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung und das entsprechende Merkblatt „Mein Test ist positiv – was muss ich tun?“ des Ministeriums für Soziales und Integration zu informieren (siehe beigefügtes Muster).

Außerdem soll die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung sichergestellt werden, ggf. in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle. Der nach § 7 Abs. 7 Satz 1 TestV festgelegte Vordruck ist zu verwenden. Bis zur Anpassung des Vordrucks (spätestens bis zum 22. März 2021) gelten die Festlegungen und Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 7 Absatz 6 und 7 der CoronaVO vom 27. Januar 2021 fort. Zusätzlich ist auf dem Vordruck die Art der Testung (Bürgertestung nach § 4 a TestV) anzugeben.

Bei allen Tests ist der getesteten Person eine Bescheinigung über das Testergebnis zu erteilen (siehe beigefügtes Muster).

Probenahme:

Die Probenahme erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Bis zu einer Festlegung, ob die Probenahme auch von Personen an sich selbst durchgeführt werden darf, sind die Proben nur vom Testpersonal der Einrichtung zu entnehmen.

Testdurchführung und Auswertung:

Die anschließende Durchführung des Testes und die Auswertung erfolgt ausschließlich durch das Testpersonal der Einrichtung. Bei Probenahme durch Testpersonal sowie der Testdurchführung und Auswertung sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten und persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Hygienemaßnahmen bei der Testung

Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, ggf. unter Hinzuziehung fachlicher Expertise. Dieser soll insbesondere das Vorgehen zur Händehygiene, zu

Desinfektionsmaßnahmen, zur Einhaltung der Abstandsregeln, zum Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung und zur Abfallentsorgung umfassen.

Angebotszeiten

Das Angebot soll auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

Die Teststellen sollen ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten. Hierbei ist auch der Bedarf an Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten zu berücksichtigen. Kooperationen zur Bedarfsabdeckung mit weiteren Teststellen sind möglich.

Weitere Testmöglichkeiten:

Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden.

Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.

GEMEINDE
RUST

Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Bürgertestung)

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGER MIT WIRKUNG ZUM 8. MÄRZ 2021 (VORGABEN KBV-LE)

ZUR CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG VOM 8. MÄRZ 2021 GEMÄß § 7 ABSATZ 6 UND 7 DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF TESTUNG IN BEZUG AUF EINEN DIREKTEN ERREGERNACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-COV-2

IM BENEHMEN MIT
BUNDESVERBAND DEUTSCHER LABORÄRZTE E. V.; AKKREDITIERTE LABORE IN DER MEDIZIN E. V.; DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE CHEMIE UND LABORATORIUMSMEDIZIN E. V.; BERUFSVERBAND DER ÄRZTE FÜR MIKROBIOLOGIE, VIROLOGIE UND INFEKTIONSEPIDEMIOLOGIE E. V.; DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND; DEUTSCHER STÄDTETAG; DEUTSCHER LANDKREISTAG

DEZERNAT VERGÜTUNG UND GEBÜHRENORDNUNG

19. MÄRZ 2021

VERSION 6.0

1 INHALT

PRÄAMBEL 3

1 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 TESTV UND DER EINRICHTUNGEN ODER UNTERNEHMEN NACH § 6 ABSATZ 3 TESTV 3

2 ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN UND SACHKOSTEN 7

3 DOKUMENTATION 9

4 INKRAFTTRETEN 9

ANLAGEN 10

5 ANLAGE 1: ANTRAG AUF REGISTRIERUNG 10

6 ANLAGE 2: AUSFÜLLHINWEISE VORDRUCK MUSTER OEGD 17

7 ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR LABORDIAGNOSTIK 20

8 ANLAGE 4: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN 24

9 ANLAGE 5: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU ÄRZTLICHEN LEISTUNGEN 27

10 ANLAGE 6: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR TESTZENTRENFINANZIERUNG ÖGD 30

11 ANLAGE 7: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR TESTZENTRENFINANZIERUNG BEAUFGTRAGTE DRITTE 33

12 ANLAGE 8: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR NICHT-ÄRZTLICHE UND NICHT-ZAHNÄRZTLICHE BEAUFTRAGTE DRITTE 36

13 ANLAGE 9: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR DIE STATIONÄREN UND AMBULANTEN DIENSTE DER EINGLIEDERUNGSHILFE 39

14 ANLAGE 10: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR DIE OBDACHLOSENHILFE 42

PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung im Folgenden „TestV“) vom 8. März 2021 sieht eine Abrechnung der durchgeführten labordiagnostischen Leistungen, der im Zusammenhang mit den Testungen durchzuführenden weiteren Leistungen, der geführten Gespräche im Zusammenhang mit der Feststellung des Anspruchs gemäß § 2 TestV, sofern keine Testung vorgenommen wird, für bestimmte angefallene Sachkosten und der Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren gemäß § 7 und § 13 TestV über die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (im Folgenden „BAS“) vor.

Diese Vorgaben bestimmen das Nähere zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 7 Absatz 6 Nummer 3 TestV in Verbindung mit § 7 Absatz 7 TestV der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV und der Einrichtungen oder Unternehmen nach § 6 Absatz 3 TestV.

1 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 TESTV UND DER EINRICHTUNGEN ODER UNTERNEHMEN NACH § 6 ABSATZ 3 TESTV

1.1 VORGABEN ZUR REGISTRIERUNG

1) Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen und Sachkosten nach den §§ 9 bis 12 TestV oder von Kosten nach § 13 TestV für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TestV ist eine Registrierung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Die erste Abrechnung darf erst nach Bestätigung der Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht werden.
2) Für den Antrag auf Registrierung ist das Formular gemäß Anlage 1 zur Selbsterklärung zu verwenden, sofern die zuständige Kassenärztliche Vereinigung kein anderes Formular bereitstellt. Für Vertragszahnärzte kann die zuständige Kassenärztliche Vereinigung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ein gesondertes Registrierungsverfahren bestimmen.
3) Leistungserbringer sind zur Zahlung des von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abwicklung der Abrechnung von Leistungen nach § 8 und § 13 Absatz 5 Satz 4 TestV erhobenen Verwaltungskostenersatzes verpflichtet.

1.1.2 Registrierung für Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV

1) Leistungserbringer, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind und über eine Betriebsstättennummer und Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verfügen, benötigen keine Registrierung, sofern die Kassenärztliche Vereinigung nicht anderes bestimmt.
2) Weitere Leistungserbringer, die keine Leistungserbringer nach Absatz 1 sind, benötigen eine Registrierung. Diese darf nur für die vom Leistungserbringer zulässigerweise zu erbringenden Leistungen gemäß der TestV erfolgen. Zulässige Leistungen sind für Leistungserbringer nach:
   - § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TestV (Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren): § 9 TestV Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 TestV Labor-Antigentest, § 11 TestV PoC- Antigen-Test (Sachkosten);
   - Ärztliche oder zahnärztliche weitere Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 TestV als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter entsprechend der Beauftragung: § 9 TestV Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische

PCR, § 10 TestV Labor-Antigentest, § 11 TestV PoC- Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Absatz 1, 4 und 5 TestV weitere Leistungen;

- nicht-ärztliche und nicht-zahnärztliche weitere Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 TestV als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter entsprechend der Beauftragung: § 9 TestV Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 TestV Labor-Antigentest, § 11 TestV PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Absatz 2 TestV weitere Leistungen;
- § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TestV (Arztpraxis / KV-Testzentrum): § 9 TestV Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 TestV Labor-Antigentest, § 11 TestV PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Absatz 1, 4 und 5 TestV weitere Leistungen;
- Testzentren gemäß § 6 Absatz 1 TestV rechnen die Gesamtkosten nach § 13 TestV ab.

3) Beauftragungen Dritter nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 in der Fassung vom 15. Januar 2021 und der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 gelten fort.

1.1.3 Registrierung für Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 TestV

1) Der Antrag auf Registrierung für Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 TestV setzt das Vorliegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts oder das Verlangen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Testung voraus.
2) Zahnarztpraxen nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Praxen sonstiger medizinischer Heilberufe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 IfSG, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und Rettungsdienste nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 IfSG können sich ohne ein bestehendes Testkonzept für die Abrechnung von PoC-Antigen-Tests nach § 11 TestV registrieren.
3) Einrichtungen oder Unternehmen nach Anlage 1 Tabelle 2a und 2b können sich nur für die Abrechnung von Sachkosten gemäß § 11 TestV registrieren.
4) Ausschließlich Obdachlosenunterkünfte nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV und Einrichtungen oder Unternehmen der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV können sich nach Anlage 1 Tabelle 2c für die Abrechnung von Sachkosten gemäß § 11 TestV und weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 3 TestV registrieren.

1.2 BEAUFTRAGUNG UND LEISTUNGSERBRINGUNG

1.2.1 Beauftragung von Leistungen nach §§ 9 und 10 TestV

1) Für die Beauftragung der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 9 TestV oder der Labordiagnostik mittels Antigentest gemäß § 10 TestV ist der gemäß § 7 Absatz 7 TestV festgelegte Vordruck Muster OEGD (Anlage 2 oder übergangsweise die Vorgängerversion des Vordrucks) zu verwenden. Die Vordrucke sind über die Kassenärztliche Vereinigung zu erhalten und dürfen nicht kopiert werden. Die Durchführung des variantenspezifischen PCR-Tests gemäß § 9 TestV ist beim Leistungserbringer der Labordiagnostik nach dessen Vorgabe oder mittels Vordruck Muster OEGD zu beauftragen. Bei der Durchführung des Laborantigentests nach § 10 TestV ist bei einem positiven Ergebnis des Antigentests die Bestätigungsdiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis nach § 9 TestV von der Beauftragung mit umfasst.
2) Die Daten für das Personalienfeld des oberen Vordruckteils sollen elektronisch erfasst werden und sind mit den weiteren Angaben für die Beauftragung der labordiagnostischen Untersuchung maschinenlesbar (beispielsweise durch Scansysteme interpretierbar) in die Vordrucke zu übertragen.

3) Sofern die Auftragserfassung elektronisch oder in anderen Informationssystemen umgesetzt wird, ist vom Leistungserbringer sicherzustellen, dass alle Vorgaben zu den Informationen gemäß Vordruck Muster OEGD einschließlich des eindeutigen Globally Unique Identifier (GUID) für den Auftrag vorliegen.
4) Bei der Beauftragung der Labordiagnostik muss der untere Vordruckteil einschließlich des eindeutigen GUID im QR-Code dem Getesteten in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
5) Der Vordruck Muster OEGD kann darüber hinaus für Testungen nach regionaler Sonderregelung verwendet werden. Bei Verwendung des Vordruck Muster OEGD für regionale Sondervereinbarungen sind die hierfür gültigen Regelungen zu beachten.
6) Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, das Muster OEGD ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich in elektronischer und maschinenlesbarer Form bereitzustellen.

1.2.2 Weitere Leistungen nach § 12 TestV

1) Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TestV sind zur Durchführung und Abrechnung von weiteren Leistungen im Zusammenhang mit Testungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 TestV sowie nach den §§ 4a und § 4b TestV berechtigt.
2) Nicht berechnungsfähig sind weitere Leistungen nach § 12 TestV im Zusammenhang mit Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TestV in Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 TestV. Bei Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TestV in Obdachlosenunterkünften nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV sind weitere Leistungen nach § 12 Absatz 3 nur berechnungsfähig, sofern die Leistung nicht von unentgeltlich tätigen Personen durchgeführt wird.
3) Für die weitere Leistung nach § 12 Absatz 4 TestV („Schulungen“) sind Name, Adresse und Auftrag gebende Person der Einrichtung zu dokumentieren. Schulungen in derselben Einrichtung sind höchstens einmal alle zwei Monate pro Arzt berechnungsfähig.

1.2.3 Labordiagnostik nach § 9 TestV (Nukleinsäurenachweis) und § 10 TestV (Labor-Antigentest)

1) Leistungserbringer, die Labordiagnostik nach den §§ 9 und 10 TestV durchführen, sind verpflichtet, die Testarten für Testungen gemäß §§ 2 bis 4 TestV nach den Maßgaben der Nationalen Teststrategie auszuwählen und Testungen ggf. entsprechend dieser Angaben zu priorisieren.
2) Befundberichte sind immer an den Veranlasser der Testungen und bei Einwilligung elektronisch per Corona-Warn-App an den Getesteten - mit Ausnahme der variantenspezifischen PCR - zu übermitteln. Die Befundberichte enthalten Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse aus dem Personalienfeld, das Testergebnis und die Informationen nach den Nummern 2 bis 9 des Vordrucks Muster OEGD (Anlage 2).
3) Der Bestätigungstest mittels Nukleinsäurenachweis bei einem positiven Ergebnis eines Labor-Antigentests nach § 10 TestV wird aus demselben Untersuchungsmaterial durchgeführt und nach § 9 TestV abgerechnet.
4) Die Erfassung der GUID im Datamatrix-Code im oberen Vordruckteil und die Übermittlung des Testergebnisses an den Corona-Warn-App-Server erfolgen nur, wenn die entsprechende Zustimmung des Getesteten auf dem Vordruck vermerkt ist.
5) Das Abstrichmaterial (Abstrichtupfer) für Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV ist Bestandteil der Laboruntersuchung.

1.2.4 Labordiagnostik nach § 9 TestV – variantenspezifische PCR

1) Bei Testungen von Personen mit einem positiven Ergebnis des Nukleinsäurenachweises im Rahmen eines Anspruchs nach §§ 2 bis 4 und 4a TestV oder im Rahmen einer Krankenbehandlung kann bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante eine variantenspezifische PCR durchgeführt werden.

2) Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, die für eine Labordiagnostik nach § 9 TestV registriert sind, sind berechtigt, eine variantenspezifische PCR durchzuführen und nach § 9 TestV abzurechnen.

1.3 POC-ANTIGEN-TESTS NACH § 11 TESTV

1.3.1 Beschaffung und Abrechnung

1) Es dürfen nur solche PoC-Antigen-Tests im monatlich zu erwartenden Bedarf bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung für den Abrechnungszeitraum auf der Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests aufgeführt sind. Nur diese erfüllen die Mindestkriterien gemäß § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 TestV. Dies ist zum Zeitpunkt der Bestellung zu überprüfen und kann durch einen Ausdruck der Liste nach § 1 Absatz 1 Satz 6 TestV entsprechend dokumentiert werden.
2) Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV dürfen Sachkosten für PoC-Antigen-Teste nur bis zur Höhe der nach § 6 Absatz 3 TestV festgelegten Menge abrechnen.
3) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 IfSG, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach 23 Absatz 3 Satz 10 IfSG, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe nach § 23 Absatz 3 Nummer 9 IfSG und Zahnarztpraxen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 IfSG dürfen als Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 TestV Sachkosten für PoC-Antigen-Tests nur für tatsächlich genutzte PoC-Antigen-Tests bis maximal in Höhe der in Abschnitt 1.3.2 festgelegten Menge abrechnen. Ein Testkonzept benötigen sie nicht.
4) Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TestV rechnen die nach den Vorgaben der TestV für Testungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 4a TestV tatsächlich genutzten PoC-Antigen-Tests ab. Ein Testkonzept benötigen sie nicht. Für PoC-Antigen-Tests bei ihrem Personal nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 TestV dürfen Arztpraxen nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 IfSG Sachkosten für PoC-Antigen-Tests bis maximal in Höhe der in Abschnitt 1.3.2 festgelegten Menge abrechnen.
5) Sofern bei der Anwendung eines PoC-Antigen-Test gemäß § 11 TestV das Abstrichmaterial nicht Teil des Testkits ist, ist das Abstrichmaterial vom Anwender des PoC-Antigen-Test auf eigene Kosten zu beschaffen.
6) Ein positives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests ist entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 4b Satz 1 TestV zu bestätigen. Die bestätigende Testung sollte unmittelbar veranlasst werden.

1.3.2 Zulässige monatliche Höchstmengen für PoC-Antigen-Tests nach § 6 Absatz 3 TestV

1) Antragstellende Einrichtungen oder Unternehmen sind gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV berechtigt, in Einrichtungen nach
   a) § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 TestV und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV bis zu 30 PoC-Antigen-Tests je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat,
   b) § 4 Absatz 2 Nummer 3 und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV bis zu 20 PoC-Antigen-Tests je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat,
   c) abweichend zu a) Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie Hospize bis zu 30 PoC-Antigen-Tests je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat

   in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.
2) Als Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 TestV sind gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV
   a) Arztpraxen und Zahnarztpraxen nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 IfSG,
   b) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe nach § 23 Absatz 1 Nummer 9 IfSG,

c) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 23 Absatz 3 Nummer 10, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und

d) Rettungsdienste nach 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 IfSG

berechtigt für Testungen von Personal bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung Tätigem pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

1.4 TESTZENTREN NACH § 13 TESTV

1) Testzentren können nur vom Öffentlichen Gesundheitsdienst, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder von vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Dritten errichtet und betrieben werden. Die Abrechnung der Leistungen und die Erstellung der Rechnungslegung obliegen dem Betreiber.
2) Die Rechnungslegung erfolgt gemäß § 13 Absatz 2 TestV. Der jeweilige Betreiber weist Einnahmen aus der Vergütung von Leistungen nach der TestV, nach regionalen Vereinbarungen mit den Ländern und den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie nach den Vereinbarungen aufgrund der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die durch das Testzentrum erwirtschaftet werden, gesondert aus und rechnet sie mit den Gesamtkosten des Testzentrums mit folgender Maßgabe auf:
   a) Die Abrechnung der Testzentren bezieht sich auf die im Abrechnungszeitraum erfolgten Zahlungsflüsse. Die Aufrechnung der erhaltenen Einnahmen mit den Gesamtkosten erfolgt durch Abzug der erzielten Einnahmen von den getätigten Ausgaben im Abrechnungszeitraum.
   b) Eine Aufrechnung findet nicht statt bei Vergütungen für Leistungen von selbständig in Testzentren tätigen Vertragsärzten oder Vertragszahnärzten.
   c) Alle weiteren notwendigen Kosten nach § 13 Absatz 1 Satz 1 TestV, die durch Vergütungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 TestV nicht gedeckt sind, können durch die Kassenärztliche Vereinigung und den Öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 14 Absatz 1 TestV als Gesamtbetrag abgerechnet werden.
   d) Für die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und für Testzentren, die vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder in Kooperation mit diesem betrieben werden, ist die Abrechnung von Personalkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 TestV ausgeschlossen.
3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst eines Landes kann die Abrechnung einheitlich und als Gesamtbetrag über die oberste Landesbehörde durchführen. Sofern die Abrechnung nicht über die oberste Landesbehörde erfolgt, behält die Kassenärztliche Vereinigung einen Verwaltungskostensatz von 1,0 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnung ein.
4) Sofern bereits eine Erstattung der Kosten für von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebene Testzentren z.B. auf Basis von § 105 Absatz 3 SGB V oder anderen Sondervereinbarungen erfolgt ist, ist eine Erstattung nach TestV ausgeschlossen.
5) Betreiber von Testzentren erstellen je Testzentrum und Kalendermonat oder je Kalendervierteljahr bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats spätestens bis zum dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat bzw. nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung eine entsprechende Rechnungslegung nach Nummer 2.

2 ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN UND SACHKOSTEN

2.1 ABRECHNUNGSSTELLE

1) Die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TestV rechnen die von ihnen auf Grundlage der TestV durchgeführten Leistungen und Sachkosten mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat.

2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TestV prüft vorab, ob für das Bundesland eine vorrangige gesamthafte Abrechnung der Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch eine oberste Landesbehörde erfolgt. In diesem Fall darf vom Öffentlichen Gesundheitsdienst die Abrechnung nicht selbständig eingereicht werden.
3) Einrichtungen und Unternehmen gemäß § 6 Absatz 3 TestV rechnen die Sachkosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und, sofern berechtigt, weitere Leistungen nach § 12 Absatz 3 TestV mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Einrichtung oder das Unternehmen seinen Sitz hat.
4) Für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen nach dieser Verordnung erhalten die Kassenärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostenersatz von Leistungserbringern, Einrichtungen und Unternehmen sowie Testzentren auf die Leistungen nach den § 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 12 weitere Leistungen und § 13 Kosten Testzentrum TestV. Dieser beträgt,
   a) bei Leistungserbringern, die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind, 0,7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnung;
   b) bei Leistungserbringern, Unternehmen und Einrichtungen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind, 3,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnung;
   c) bei Testzentren des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Abrechnung der Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb 1,0 Prozent pro Abrechnungsbetrag. Bei Abrechnung der Kosten durch die oberste Landesbehörde entfällt der Verwaltungskostensatz.
5) Bei der Abrechnung von Sachkosten für PoC-Antigentest nach § 11 TestV erhält die Kassenärztliche Vereinigung einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 2 % vom Bundesamt für Soziale Sicherung.
6) Die Kassenärztliche Vereinigung regelt das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation des Leistungserbringers in den Abrechnungsunterlagen.
7) Sachlich oder rechnerische Korrekturen sind kalendermonatlich abzugrenzen und mit zukünftigen Abrechnungen vorzunehmen.

2.2 FORM UND INHALT DER ABRECHNUNG

1) Die Abrechnungsunterlagen sind wie folgt an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermitteln:
   a) Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV auftragsbezogen nach den Vorgaben gemäß der Anlage 3;
   b) Sachkosten gemäß § 11 TestV als Sammelabrechnung nach den Vorgaben gemäß Anlage 4 mit der Maßgabe, dass maximal 6 € ab 1. April 2021 und maximal 9 € bis 31. März 2021 je PoC-Antigen- Test abgerechnet werden dürfen; dabei ist das Institutionskennzeichen gemäß § 293 Absatz 1 SGB V anzugeben, sofern ein solches vergeben wurde;
   c) Weitere Leistungen gemäß § 12 TestV als Sammelabrechnung nach den Vorgaben gemäß Anlage 5;
   d) Kosten für Testzentren gemäß § 13 TestV nach den Vorgaben gemäß Anlagen 6 und 7;
   e) Abrechnungen von Sachkosten gemäß § 11 TestV und weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 2 TestV durch nicht-ärztliche und nicht-zahnärztliche beauftragte Dritte nach den Vorgaben gemäß Anlage 8;
   f) Abrechnungen von Sachkosten gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 TestV durch Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 TestV (Anlage 9) und Obdachlosenunterkünfte nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 TestV (Anlage 10).
2) Die Kassenärztliche Vereinigung kann andere als in den Anlagen genannte Formate festlegen.
3) Die Abrechnungsunterlagen nach Absatz 1 lit. a) bis d) sind ohne Personenbezug je Kalendermonat, in dem die Leistungen durchgeführt wurden, spätestens bis zum dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat bzw. nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Für vertragsärztliche Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TestV kann zudem für die Leistungen nach Absatz 1 lit. b) und c) eine Abrechnung über den Datensatz KVDT vorgesehen werden.

3 DOKUMENTATION

Die abrechnungsbegründende Dokumentation der Leistungserbringung sowie die der Rechnungslegung zugrundeliegenden Unterlagen von Testzentren sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

4 INKRAFTTRETEN

1) Diese Vorgaben treten rückwirkend zum 8. März 2021 in Kraft.
2) Für Leistungen, die bis einschließlich 7. März 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer vom 27. Januar 2021 zur Coronavirus-Testverordnung vom 25. Januar 2021.
3) Für Leistungen, die bis einschließlich 24. Januar 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer vom 16. Januar 2021 zur Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 geändert durch die Verordnung am 15. Januar 2021.
4) Für Leistungen, die bis einschließlich 15. Januar 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer vom 14. Dezember 2020 zur Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020.
5) Für Leistungen, die bis einschließlich 14. Oktober 2020 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung vom 15. September 2020. Eine monatliche Abrechnung dieser Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung kann letztmalig zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Bei quartalsweiser Abrechnung erfolgt dies bis zum 31. Januar 2021.
6) Für Leistungen, die zwischen dem 15. Oktober und 1. Dezember 2020 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung vom 12. November 2020. Eine Abrechnung dieser Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung kann letztmalig zum 31. März 2021 erfolgen.
7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung der nach diesen Vorgaben umgesetzten Pflichten und passt die Vorgaben gegebenenfalls an.

ANLAGEN

5 ANLAGE 1: ANTRAG AUF REGISTRIERUNG

SELBSTERKLÄRUNG ZUR REGISTRIERUNG BEI DER ZUSTÄNDIGEN KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG ZUR ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN NACH DER CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG VOM 8. MÄRZ 2021 (TESTV)

Verbindliche Selbstauskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/ oder Sachkosten gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

1.	Name und Adresse der Einrichtung/Firma/Unternehmen (Antragsteller)	
2.	Betriebsstättennummer (sofern vorhanden)	
	Handelsregisternummer (sofern vorhanden)	
	Institutionskennzeichen (sofern vorhanden)	
3.	Vertretungsberechtigte / Verantwortliche Person (Name, Tel, Mobil, E-Mail)	
4.	Stellvertretung zu 3. (Name, Tel, Mobil, E-Mail)	
6.	Unterzeichner, sofern nicht mit 3. oder 4. identisch	

	(Name, Tel, Mobil, E-Mail)	
7.	Bankverbindung (IBAN) Name der Bank (BIC) *Hinweis: für KV-Mitglieder kann die KV die Standard-Bankverbindung wählen* Kontoinhaber	

Tabelle 1: Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV

☐	**Als Leistungserbringer beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung von Leistungen in den Fällen von § 2, 3 und 4 Absatz 1 Nr. 1 sowie § 4a und § 4b gemäß der TestV bei der Kassenärztlichen Vereinigung und sind tätig auf folgender Grundlage:**	
	Leistungserbringer nach TestV	mögliche Leistungen nach TestV
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten)
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter als Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen	entsprechend der Beauftragung: § 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 Absatz 1, 4 und 5 weitere Leistungen
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter weitere nicht-ärztliche und nicht-zahnärztliche Leistungserbringer	entsprechend der Beauftragung: § 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test; § 12 Absatz 2 weitere Leistungen
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Testzentrum als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter ärztlich oder zahnärztlich geführt	entsprechend der Beauftragung: § 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Absatz 1 und 5
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Testzentrum als vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter nicht-ärztlich und nicht-zahnärztlich geführt	entsprechend der Beauftragung: § 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Absatz 2
☐	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Arztpraxis / KV-Testzentrum	§ 9 Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR, § 10 Labor-Antigentest, § 11 PoC-Antigen-Test (Sachkosten), § 12 weitere Leistungen nach Absatz 1, 4 und 5
☐	Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, für eine beantragte Labordiagnostik nach den §§ 9 und 10 TestV vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV eingerichtet zu haben.	

☐	Bei einer Registrierung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV ist der Nachweis der Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst dem Antrag beizufügen.
Hinweis: Sofern der Antragsteller bereits Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung ist, kann die Kassenärztliche Vereinigung ein abweichendes Verfahren festlegen.	

Tabelle 2: Einrichtungen und Unternehmen

Tabelle 2a: Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV

☐	**Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV – mit Ausnahme von Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen oder Diensten der Eingliederungshilfe –, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 TestV.** **Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.** **Es handelt sich um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wie folgt:**			
IfSG	§	Abs.	Nr.	Einrichtung
☐	§ 23	3	1.	Krankenhäuser
☐	§ 23	3	2.	Einrichtungen für ambulantes Operieren
☐	§ 23	3	3.	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
☐	-	-	-	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
☐	§ 23	3	4.	Dialyseeinrichtungen
☐	§ 23	3	5.	Tageskliniken
☐	§ 23	3	11.	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
☐	§ 36	1	2.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
☐	§ 36	1	4.	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
☐	§ 36	1	7.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind
☐	-	-	-	Ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV)
	Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass die Einrichtung - keine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung oder - kein nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI erlassenen Landesrechts anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag ist. *Hinweis: Sofern einer der beiden vorgenannten Punkte zutreffend ist, sind die Sachkosten mit der Pflegekasse abzurechnen:* § 7 Absatz 2 Satz 3 TestV: *„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1[TestV], die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches*			

	Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, über eine Pflegekasse entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren abzurechnen."

Tabelle 2b: Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 TestV

☐	**Als Zahnarztpraxis, Praxis anderer humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden oder Rettungsdienst nach § 4 Absatz 2 Nr.5 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 TestV.** **Es handelt sich um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wie folgt:**

IfSG	§	Abs.	Nr.	Einrichtung
☐	§ 23	3	8.	Zahnarztpraxen
☐	§ 23	3	9.	Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
☐	§ 23	3	10.	Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
☐	§ 23	3	12	Rettungsdienste

Tabelle 2c: Eingliederungshilfe und Obdachlosenunterkünfte nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 TestV

☐	**Als Obdachlosenunterkunft nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 3 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 TestV.** **Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.**
☐	**Als stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe oder ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 TestV, beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und von weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 3 TestV in den Fällen nach § 4 Absatz 1 TestV.** **Es wird bestätigt, dass für die Testungen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorliegt.**
	Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass für die Durchführung der Testung durch unentgeltlich beschäftigte Personen keine weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 3 TestV zur Abrechnung kommen.

Für den Leistungserbringer bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im Dokument „Pflichten der Leistungserbringer" erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV sind grundsätzlich auftragsbezogen zu dokumentieren und abzurechnen. Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen

zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" (Coronavirus-Testverordnung) ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig (abrufbar unter: https://www.kbv.de/html/coronavirus.php). Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift

Sofern der Unterzeichner nicht auch die Person nach 3. oder 4. ist:

Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragstellung von der Person nach 2. oder 3. befugt zu sein.

Ort, Datum und Unterschrift

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.

6 ANLAGE 2: AUSFÜLLHINWEISE VORDRUCK MUSTER OEGD

Vordruck Muster OEGD: Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach TestV oder regionaler Sondervereinbarung

Für die Beauftragung einer SARS-CoV-2 Testung nach TestV, regionaler Sondervereinbarung oder weiteren Gründen ist nur der Vordruck Muster OEGD zu verwenden. Der Anspruch bei asymptomatischen Personen auf eine SARS-CoV-2 Testung gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit ist in den §§ 2 bis 4 und 4b TestV festgelegt.

Die Verwendung dieses Musters bei regionaler Sondervereinbarung oder aus weiteren Gründen ermöglicht die Nutzung des QR-Codes zur Ergebnisübermittlung in die Corona-Warn-App. Regional vereinbarte Sonderkostenträger können im Personalienfeld übermittelt werden. Für die Krankenbehandlung gesetzlich Versicherter ist der Vordruck Muster 10C zu verwenden.

Der Vordruck Muster OEGD darf nicht als Kopie verwendet werden. Jeder Vordruck Muster OEGD enthält im oberen Vordruckteil einen 2D-Barcode als Datamatrix, welcher die individuelle GUID enthält. Im unteren Vordruckteil ist dieselbe individuelle GUID im QR-Code enthalten, der zusammen mit dem Testergebnis vom Labor an die Server-Systeme der Corona-Warn-App übermittelt werden kann. Der Getestete kann, sofern seine Einwilligung vorliegt, unter Angabe der individuellen GUID im QR-Code sein Testergebnis einsehen.

Dieser Auftragsschein für eine SARS-CoV-2 Testung gliedert sich in zwei Teile. Der obere Teil des Vordrucks dient zur Beauftragung des Labors und ist vom Veranlasser der Testung gemäß TestV auszufüllen. Der untere Teil enthält die Datenschutzhinweise und den individuellen GUID-QR-Code für den Getesteten. Er ist vom oberen Teil abzutrennen und diesem auszuhändigen.

Beim Befüllen bzw. Auslesen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Nummerierung bezieht sich auf die Abbildung des Vordrucks Muster OEGD auf Seite 19.

Erfolgt die Beauftragung von Labordiagnostik nach den §§ 9 und 10 TestV von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 TestV, die keine Betriebsstättennummer haben, kann diese Angabe im Personalienfeld des Musters OEGD leer bleiben.

1 Auftragsnummer des Labors
Das umrandete Feld „Auftragsnummer des Labors“ kann fakultativ von dem im Auftrag tätig gewordenen Labor für eigene Zwecke genutzt werden.

2 TestV, Selbstzahler oder regionale Sondervereinbarung
Es ist nur ein Feld als Auftrag für den Nachweis des SARS-CoV-2 Virus und zur Kennzeichnung der Rechtsgrundlage anzukreuzen. Wird das Feld „regionale Sondervereinbarung“ angekreuzt, ist die von der Kassenärztlichen Vereinigung für die jeweilige Sondervereinbarung festgelegte 5-stellige KV-Sonderziffer oder die Kostenträgernummer anzugeben.
Wird das Feld „TestV“ angekreuzt, ist der Grund der Testung nach Nummer 7 und ggf. die Art der Einrichtung nach Nummer 9 anzugeben. Bei der Durchführung des Laborantigentests nach § 10 TestV ist bei einem positiven Ergebnis des Antigentests die Bestätigungsdiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis nach § 9 TestV von der Beauftragung mit umfasst.

3 Geschlecht

Das Geschlecht des Getesteten wird durch einen Buchstaben angegeben (D = divers, M = männlich, W = weiblich, X = unbestimmt). Die Bedruckung sollte durch das Auslesen der Information von der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen.

4 Identifikation des Veranlassers der Testung
Zur Identifikation der für die Veranlassung einer Testung zuständigen Stelle kann die Postleitzahl des Sitzes dieser Stelle oder Einrichtung/Unternehmen in die Felder sowie ggf. weitere Merkmale zur Beauftragung als Freitext eingetragen werden. Die zuständige Stelle ist die Stelle, die entweder die Testung selbst durchgeführt oder die einen Dritten mit der Durchführung der Testung beauftragt hat.

5 Abnahmedatum
Das Abnahmedatum ist nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen vom Einsender, falls für die Befundung der Ergebnisse erforderlich, in das entsprechende Feld einzutragen (Form: TTMMJJ).

6 Abnahmezeit
Die Abnahmezeit ist nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen vom Einsender, falls für die Befundung der Ergebnisse erforderlich, in das entsprechende Feld einzutragen (Form: hhmm).

7 Grund der Testung
Es ist nur ein Feld anzukreuzen. Wurde unter Nummer 2 als Rechtsgrundlage „TestV“ angegeben, ist die Angabe zum Grund der Testung verpflichtend. Der veranlassende Öffentliche Gesundheitsdienst oder der beauftragte Dritte oder der Vertragsarzt oder das Testzentrum hat zu kennzeichnen, auf welcher Anspruchsberechtigung der Auftrag beruht. Dafür ist das zutreffende Feld aus den folgenden Feldern auszuwählen: § 2 TestV Kontaktperson, Corona-Warn-App (CWA), § 3 TestV Ausbruchsgeschehen, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TestV Verhütung der Verbreitung.

8 Bestätigungsdiagnostik und Virusvariantendiagnostik
Die Bestätigungsdiagnostik kann einzeln beauftragt werden. Sie erfolgt bei einem positiven Antigentest mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die Virusvariantendiagnostik kann allein oder zusätzlich zu einer Testung nach Nummer 2 beauftragt werden, sofern bei einem positiven Nukleinsäurenachweis bei begründetem Verdacht eine variantenspezifische PCR-Testung durchgeführt werden soll.

9 Betreut/untergebracht oder Tätigkeit in Einrichtung, Art der Einrichtung
Hier ist - sofern zutreffend - anzugeben, ob sich der Getestete in einer gemäß TestV definierten Einrichtung regelmäßig aufhält oder dort arbeitet. Dabei ist die Art der Einrichtung anzugeben.

10 Einverständnis des Getesteten
Der Getestete gibt seine Einwilligung zur Übersendung der GUID im QR-Code und des Testergebnisses durch das Labor an den Corona-Warn-App-Server, um dieses Ergebnis über die App abfragen zu können. Die GUID im QR-Code und die Hinweise zum Datenschutz werden dem Getesteten mit dem unteren Vordruckteil ausgehändigt.
Die Telefonnummer des Getesteten ist zur Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt im Rahmen der namentlichen Meldung nach IfSG anzugeben.

11 Name, Vorname des Getesteten
Um eine eindeutige Zuordnung des unteren Vordruckteils auch bei Testung mehrerer Personen beispielsweise in einer häuslichen Gemeinschaft zu ermöglichen, werden Name und Vorname des Getesteten im unteren Vordruckteil wiederholt.

Name, Vorname des Versicherten

geb. am

Kostenträgerkennung

Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr. | Datum

Identifikation Veranlasser (ÖGD, Einrichtung/Unternehmen)

PLZ 4

Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach TestV oder regionaler Sondervereinbarung

OEGD

>>>>>>>> *Formular nicht kopieren!* <<<<<<<<

Auftragsnummer des Labors 1

Hier bitte sorgfältig Barcode-Etikett einkleben!

2 TestV

2 Selbstzahler

2 regionale Sondervereinbarung
KV-Sonderziffer

d/m/w 3

Abnahmedatum 5 T T M M J J

Abnahmezeit 6 h h m m

7 Test nach § 2 TestV Kontaktperson / CWA

7 Test nach § 3 TestV Ausbruchsgeschehen

7 Test nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TestV Verhütung der Verbreitung

8 Bestätigungs-PCR nach § 4b Satz 1 TestV nach positivem Antigentest

8 Varianten-PCR nach § 4b Satz 2 TestV nach positivem PCR-Test

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung *(sofern zutreffend, bitte ankreuzen)*

9 Betreut/untergebracht in:

9 Tätigkeit in Einrichtung:

9 Medizinischen Einrichtungen
ambulant/stationär (auch Rettungsdienste, andere humanmed. Heilberufe)

9 Gemeinschaftseinrichtungen
(z.B. Kitas, Schulen)

9 Pflege- und anderen Wohneinrichtungen
(z.B. Pflegeheime und -dienste, Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte)

9 Sonstigen Einrichtungen
(z.B. nicht medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

10 Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz

Telefonnummer des Getesteten

Stempel des Veranlassers nach TestV oder Sondervereinbarung

OEGD (3.2021)

Name, Vorname des Getesteten 11

Gemeinsam schnell die
INFEKTIONSKETTE UNTERBRECHEN
Die App als Beitrag, um die Pandemie weiter einzudämmen

Tragen Sie aktiv zur Eindämmung der Pandemie bei. Nutzen Sie die Corona-Warn-App.

Die App zu nutzen ist ganz einfach. Ihre Daten sind dabei sicher und werden nicht weitergegeben.

1. Laden Sie die App im Apple Store oder Google Play Store. Die App ist kostenlos.
2. Richten Sie die App ganz einfach ein. Sie werden dabei in der App angeleitet.
3. Scannen Sie den QR-Code und Sie erhalten eine Benachrichtigung, sobald Ihr Testergebnis vorliegt.
4. Im Falle eines positiven Testergebnisses können Sie andere App-Nutzer freiwillig warnen.

Hinweise zum Datenschutz: Sie möchten die Corona-Warn-App („App") des Robert-Koch-Instituts („RKI") zum Abruf Ihres Testergebnisses verwenden. Um Ihr Testergebnis über die App abrufen zu können ist es notwendig, dass Ihr Testergebnis von dem Labor an die Server-Systeme der App übermittelt wird. Verkürzt dargestellt erfolgt dies, indem das Labor Ihr Testergebnis, verknüpft mit einem maschinenlesbaren QR-Code, auf einem hierfür bestimmten Server der App-Infrastruktur ablegt. Der QR-Code ist Ihr Pseudonym, weitere Angaben zu Ihrer Person sind für die Anzeige des Testergebnisses in der App nicht erforderlich. Sie erhalten untenstehend eine Kopie des QR-Codes, der durch die Kamerafunktion Ihres Smartphones in die App eingelesen werden kann. Nur hierdurch ist eine Verknüpfung des Testergebnisses mit Ihrer App möglich. Mit Ihrer Einwilligung können Sie dann Ihr Testergebnis mit Hilfe der App abrufen. Ihr Testergebnis wird automatisch nach 21 Tagen auf dem Server gelöscht. Wenn Sie mit der Übermittlung Ihres pseudonymen Testergebnisses mittels des QR-Codes an die App-Infrastruktur zum Zweck des Testabrufs einverstanden sind, bestätigen Sie dies bitte gegenüber Ihrem Arzt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der vorhandenen Pseudonymisierung eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht erfolgen kann und daher eine Löschung Ihrer Daten erst mit Ablauf der 21-tägigen Speicherfrist automatisiert erfolgt. Einzelheiten hierzu finden Sie zudem in den >>Datenschutzhinweisen<< der Corona-Warn-App des RKI.

* **Wenn Sie jünger als 16 Jahre alt sind, besprechen Sie die Nutzung der App bitte mit Ihren Eltern oder Ihrer sorgeberechtigten Person.**

Ihre Notizen:

Scannen Sie diesen QR-Code

7 ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR LABORDIAGNOSTIK

7.1 ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 9 UND 10 TESTV

7.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

7.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart LABTEST liegt eine Vollerhebung zugrunde.

7.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „LABTEST“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Labor: neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: LABTEST_202101_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Labors in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

7.2 SATZART LABTEST – LABORABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zu Testungen je Kalendermonat. Ein Datensatz entspricht dem Einzelfall der getesteten Person. Für jeden durchgeführten Test werden Angaben („Settings“) zum Grund der Testung und zur Art der Einrichtung/des Unternehmens übermittelt. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 06 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Inhalte des Feldes 06 treten in der Datei nur einmal auf.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	7	alphanum.	konstant „LABTEST“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Labors	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Labors (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]
05	Kalendertag der Testung	M	2	alphanum.	Kalendertag im Format TT, Wertebereich [01;31]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
06	Nummerierung	M	7	alphanum.	fortlaufende Nummerierung der Datenzeilen, Wertebereich [0;9]
07	Art der Testung nach TestV	M	1	numerisch	1= § 9 Satz 1 TestV Labordiagnostik mittels einer Testung (Nukleinsäurenachweis, Bestätigungs-PCR oder variantenspezifische PCR) 2= § 10 TestV Labordiagnostik mittels Antigen-Test 3= § 9 Satz 2 TestV mittels zwei oder mehrerer Testungen (Nukleinsäurenachweis und/oder variantenspezifische PCR) 4= § 10 TestV Labordiagnostik mittels Antigen-Test und Bestätigungs-PCR 5= § 10 TestV Labordiagnostik mittels Antigen-Test und Bestätigungs-PCR und variantenspezifische PCR
08	Grund der Testung	M	1	numerisch	1 = § 2 TestV Kontaktperson oder Corona-Warn-App 2 = § 2 TestV Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App 3 = § 3 TestV Ausbruchs-geschehen 4 = § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TestV Verhütung der Verbreitung 5 = § 4 Abs. 4 TestV Risikogebiet Inland (bis 08.11.2020) 6 = § 4 Abs. 3 TestV Risikogebiet Ausland (bis 15.12.2020) 8 = § 4b Satz 1 bestätigende Testung 9 = § 4b Satz 2 variantenspezifische Testung

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
09	Grund des Aufenthalts	M	1	numerisch	0 = keine Angabe 1 = betreut/untergebracht 2 = Tätigkeit in Einrichtung
10	Einrichtungs-/ Unternehmensart	M	1	numerisch.	0 = keine Angabe 1 = Medizinische Einrichtungen ambulant/stationär (auch Rettungsdienste, andere humanmedizinische Heilberufe) 2 = Gemeinschaftseinrichtun-gen (z.B. Kitas, Schulen) 3 = Pflege- und andere Wohneinrichtungen (z.B. Pflegeheime und -dienste, Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte) 4 = Sonstige Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Dienst der Eingliederungshilfe)

8 ANLAGE 4: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN

8.1 ANLAGE 4: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 11 TESTV

8.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	**Bedeutung**
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

8.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart LEPOCSK liegt eine Vollerhebung zugrunde.

8.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „LEPOCSK“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: LEPOCSK_202101_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

8.2 SATZART LEPOCSK – SACHKOSTENSAMMELABRECHNUNG FÜR POC-ANTIGEN-TEST AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Summe der Testungen je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	7	alphanum.	konstant „LEPOCSK“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbringers	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Leistungserbringers (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	IK nach § 293 Abs. 1 SGB V	m	9	alphanum.	Angabe des IK ist erforderlich, wenn Abrechnender eine Zahnarztpraxis oder ein Rettungsdienst ist und das IK vergeben wurde

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]
06	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 05
07	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 05, in Euro mit 2 Nachkommastellen, [maximal 6 € je Test ab 01.04.2021; maximal 9 € je Test bis 31.03.2021]

9 ANLAGE 5: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU ÄRZTLICHEN LEISTUNGEN

9.1 ANLAGE 5: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 12 TESTV

9.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	**Bedeutung**
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

9.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart LEARZTLEIST liegt eine Vollerhebung zugrunde.

9.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „LEARZTLEIST“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: LEARZTLEIST_202101_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

9.2 SATZART LEARZTLEIST –ABRECHNUNG FÜR ÄRZTLICHE LEISTUNGEN IM KONTEXT DER TESTV AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Summe der ärztlichen Leistungen im Kontext der TestV je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	11	alphanum.	konstant „LEARZTLEIST“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbringers	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Leistungserbringers (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Leistung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Art der Leistung	M	1	numerisch	1 = § 12 Absatz 1 TestV Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung (ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer) 2 = § 12 Absatz 4 TestV ärztliche Schulung des nichtärztlichen Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests 3 = § 12 Absatz 5 TestV Gespräch, wenn kein Test durchgeführt wurde
06	Anzahl Leistungen nach Test V	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Leistungen je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 05

10 ANLAGE 6: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR TESTZENTRENFINANZIERUNG ÖGD

10.1 ANLAGE 6: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 13 TESTV

10.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

10.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart OEGDZENTREN liegt eine Vollerhebung zugrunde.

10.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „OEGDZENTREN“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer ÖGD: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: OEGDZENTREN_202101_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

10.2 SATZART OEGDZENTREN – ÖGD-TESTZENTRENFINANZIERUNG ÜBER KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Finanzierung von Testzentren des ÖGD im Kontext der TestV je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	11	alphanum.	konstant „OEGDZENTREN“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbringers	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Testzentrums des ÖGD (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Kosten	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Postleitzahl Testzentrum ÖGD	M	5	alphanum.	Postleitzahl des Testzentrums des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. 00000 bei Abrechnung über oberste Landesgesundheitsbehörde
06	Gesamtbetrag der Abrechnung nach Test V	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der Abrechnung des Testzentrums unter Aufrechnung der Einnahmen gemäß § 13 Abs. 2 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 05, in Euro mit 2 Nachkommastellen

11 ANLAGE 7: DATENSATZBESCHREIBUNG ZUR TESTZENTRENFINANZIERUNG BEAUFGTRAGTE DRITTE

11.1 ANLAGE 7: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 13 TESTV

11.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

11.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart BEAUFZENTREN liegt eine Vollerhebung zugrunde.

11.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „BEAUFZENTREN“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer ÖGD: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: BEAUFZENTREN_202101_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

11.2 SATZART BEAUFZENTREN –TESTZENTRENFINANZIERUNGFÜR BEAUFTRAGTE DRITTE ÜBER KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Finanzierung von Testzentren des ÖGD im Kontext der TestV je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	12	alphanum.	konstant „BEAUFZENTREN“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbringers	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Testzentrums des beauftragten Dritten (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Kosten	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Postleitzahl Testzentrum des beauftragten Dritten	M	5	alphanum.	Postleitzahl des Testzentrums des beauftragten Dritten
06	Gesamtbetrag der Abrechnung nach Test V	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der Abrechnung des Testzentrums unter Aufrechnung der Einnahmen gemäß § 13 Abs. 2 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 05, in Euro mit 2 Nachkommastellen

12 ANLAGE 8: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR NICHT-ÄRZTLICHE UND NICHT-ZAHNÄRZTLICHE BEAUFTRAGTE DRITTE

12.1 ANLAGE 8: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 11 UND 12 ABS. 2 SATZ 1 TESTV

12.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	**Bedeutung**
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

12.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart NICHTAERZTE liegt eine Vollerhebung zugrunde.

12.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „NICHTAERZTE“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: NICHTAERZTE _202102_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

12.2 SATZART NICHTAERZTE – SACHKOSTENSAMMELABRECHNUNG FÜR POC-ANTIGEN-TEST UND WEITERE LEISTUNGEN AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Summe der Testungen und weiteren Leistungen je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	11	alphanum.	konstant „NICHTAERZTE“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Leistungserbringers	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Leistungserbringers (von KV vergeben, z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung/Leistung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen, [maximal 6 € je Test ab 01.04.2021; maximal 9 € je Test bis 31.03.2021]
07	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 2 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen

13 ANLAGE 9: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR DIE STATIONÄREN UND AMBULANTEN DIENSTE DER EINGLIEDERUNGSHILFE

13.1 ANLAGE 9: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 11 UND 12 ABS. 3TESTV

13.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	**Bedeutung**
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

13.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart EINGLIEDERUNG liegt eine Vollerhebung zugrunde.

13.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „EINGLIEDERUNG“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer Eingliederung: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: EINGLIEDERUNG_202102_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

13.2 SATZART EINGLIEDERUNG – SACHKOSTENSAMMELABRECHNUNG FÜR POC-ANTIGEN-TEST UND WEITERE LEISTUNGEN AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Summe der Testungen und weiteren Leistungen je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	13	alphanum.	konstant „EINGLIEDERUNG“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID der Eingliederungshilfe	M	9	alphanum.	ID der abrechnenden Eingliederungshilfe (von KV vergeben, z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung/Leistung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen, [maximal 6 € je Test ab 01.04.2021; maximal 9 € je Test bis 31.03.2021]
07	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen

14 ANLAGE 10: DATENSATZBESCHREIBUNG ZU POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN UND WEITERER LEISTUNGEN FÜR DIE OBDACHLOSENHILFE

14.1 ANLAGE 9: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 11 UND 12 ABS. 2 SATZ 2 TESTV

14.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

14.1.2 Übermittlungsumfang

Der Satzart OBDACHLOS liegt eine Vollerhebung zugrunde.

14.1.3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „**;**“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „OBDACHLOSH“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Leistungserbringer Eingliederung: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: OBDACHLOSH_202102_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Leistungserbringers in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

14.2 SATZART EINGLIEDERUNG – SACHKOSTENSAMMELABRECHNUNG FÜR POC-ANTIGEN-TEST UND WEITERE LEISTUNGEN AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zur Summe der Testungen und weiteren Leistungen je Kalendermonat. **Primärschlüssel**: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	10	alphanum.	konstant „OBDACHLOSH“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID der Eingliederungshilfe	M	9	alphanum.	ID der abrechnenden Eingliederungshilfe (von KV vergeben, z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung/Leistung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der Sachkosten der PoC-Antigen-Testungen nach TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen, [maximal 6 € je Test ab 01.04.2021; maximal 9 € je Test bis 31.03.2021]
07	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV	M	≤ 12	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Gesamtbetrag der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04, in Euro mit 2 Nachkommastellen

GEMEINDE
RUST

Adressverzeichnis

#rustvereint #zusammengegencorona www.rust.de

Adressverzeichnis

Ämter und Behörden

Bürgermeisteramt Rust
- Ortspolizeibehörde -
Fischerstraße 51
77977 Rust

07822 / 8645-0

Landratsamt Ortenaukreis
- Gesundheitsamt -
Badstraße 20
77652 Offenburg

0781 / 805-9700

Internetseiten

Gemeinde Rust

www.rust.de

Landratsamt Ortenaukreis

www.ortenaukreis.de

Robert-Koch-Institut

www.rki.de

Innenministerium Baden-Württemberg

www.im.baden-wuerttemberg.de

Da die Corona-Situation eine schnelllebige Lage ist und dementsprechend immer wieder neue Verordnungen und Gesetze erlassen werden, bitten wir Sie regelmäßig die Seiten der behördlichen Institutionen aufzusuchen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden:
Bevölkerungsschutz Gemeinde Rust, Tel. 07822 / 8645-36

Bitte bleiben Sie gesund!